



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE RAMSAU AM DACHSTEIN
Ernst FISCHBACHER

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7
Hofgasse 13
8010 Graz

per Mail an: abteilung7@stmk.gv.at

Ramsau am Dachstein, 21.03.2020

**Betreff: Anfrage zu ortspolizeilichem Verordnungsrecht – analog zu
COVID-19-Maßnahmengesetz in Statutarstädten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Innsbruck war so freundlich uns binnen Minuten die Verordnung des Innsbrucker Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen, von der seit gestern Abend auf ORF.at zu lesen ist (siehe Anlage).

Mir ist klar, dass sich in Statutarstädten dieses Verordnungsrecht aus § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ergibt. Allerdings müsste doch für den konkreten Fall auch § 41 GemO anwendbar sein, da die Verhinderung von Ausflugs-tourismus einen für die Ramsau (und vergleichbare Gemeinden) spezifischen Missstand darstellt, der nicht nur das örtliche Gemeinschaftsleben stört sondern darüber hinaus dem COVID-19-Maßnahmengesetz widerspricht.

Ich zitiere Bgm. Willi in dem erwähnten Artikel: „Man müsse deshalb allen klar machen, dass man nicht früh und streng genug auf die Ausbreitung des Coronavirus reagieren könne, so der Innsbrucker Bürgermeister.“

Ich ersuche daher höflich, um dringliche Vorabgenehmigung einer ortspolizeilichen Verordnung gemäß § 41 GemO nach Innsbrucker Vorbild. Ich beabsichtige, den Gemeinderat heute um 18:00 Uhr zu einer dringlichen Sitzung am Kirchplatz im Freien einzuberufen, bei dem die entsprechende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen werden soll.

Sollte meine Rechtsmeinung unvertretbar und die beabsichtigte Vorgangsweise unzulässig sein, ersuche Sie höflich um eine begründete, schriftliche Untersagung bis heute Mittag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ernst Fischbacher', with a long horizontal flourish extending to the right.

Bgm. Ernst Fischbacher